

GEMEINDE SILS IM DOMLESCHG



POLIZEIGESETZ

Inhaltsverzeichnis

	Artikel
I. Allgemeine Bestimmungen	
Zweck	1
Organisation	2
Aufgaben	3
Ausweispflicht / polizeiliche Vorführung	4
Behinderung der polizeilichen Tätigkeit / Hilfeleistung	5
II. Besondere Bestimmungen	
A. Schutz der öffentlichen Sachen	
Definition	6
Gemeingebrauch	7
Gesteigerter Gemeingebrauch	8
Campieren	9
Veranstaltungen	10
Strahlverbot	11
B. Schutz der öffentlichen Sicherheit	
Grundsatz	12
Sicherung von Liegenschaften	13
Schneeräumung	14
Feuer / Feuerwerk / Knallkörper	15
Arbeiten an Fahrzeugen und Geräten	16
Schiessen / Sprengen	17
Suchtmittelfreie Zone	18
Videoüberwachung im öffentlichen Raum	19
C. Schutz von Ruhe und Ordnung	
1. Allgemeines	
Grundsatz	20
Materialdeponien / Abfall	21
Anzeigen / Plakate	22
2. Lärmbekämpfung	
Sonn- und Feiertage	23
Spezielle Lärmimmissionen	24
Motorbetriebene Spielgeräte	25
3. Tierhaltung	
Grundsatz	26
Meldepflicht von Hunden	27
Tierhaltung in der Öffentlichkeit	28

Verkehrspolizei

Signalisationen und Bodenmarkierungen	29
Aufgaben der polizeilichen Vollzugsorgane	30
Materialablagerung	31
Einfriedungen / Bäume und Sträucher	32
Abgestellte Fahrzeuge	33
Waschen von Fahrzeugen	34
Parkierungsflächen / Gebühren	35

III. Bewilligungen und Gebühren

Bewilligungen	36
Gebühren	37

IV. Strafbestimmungen und Rechtsmittel

Strafbestimmungen	38
Zuständigkeiten	39
Ordnungsbussenverfahren	40
Inhalt der Entscheide	41
Rechtsmittel	42

V. Schlussbestimmungen

Vollzug / Durchsetzung	43
Übergangsbestimmungen bei pendenten Verfahren	44
Inkrafttreten	45

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Dieses Gesetz enthält in Ergänzung der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung Bestimmungen über den Schutz von Personen und Eigentum sowie die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung in der Gemeinde.

Art. 2 Organisation

¹ Die Ausübung der gemeindepolizeilichen Aufgabe ist Sache des Gemeindevorstandes, der Geschäftsleitung und der vom Gemeindevorstand oder von der Geschäftsleitung bezeichneten polizeilichen Vollzugsorgane.

² Oberste Polizeibehörde ist gemäss Art. 45 der Gemeindeverfassung der Gemeindevorstand. Er ist ermächtigt, Verfügungen und Bewilligungen zu erlassen, welche dieses Gesetz vorsehen, wenn er diese Befugnis nicht einem anderen mit amtlicher Polizeifunktion ausgestalteten Organ überlässt.

Art. 3 Aufgaben

Der Gemeindevorstand, die Geschäftsleitung sowie die polizeilichen Vollzugsorgane sorgen für die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit sowie für den Vollzug des Gesetzes und der Verfügungen.

Art. 4 Ausweispflicht / polizeiliche Vorführung

¹ Die polizeilichen Vollzugsorgane sind auf begründeten Anlass hin berechtigt, die Identität einer Person festzustellen. Auf Verlangen haben sich die polizeilichen Vollzugsorgane auszuweisen.

² Wer wiederholt einer von der zuständigen Behörde erlassenen Vorladung nicht Folge leistet, kann polizeilich vorgeführt und gebüsst werden.

Art. 5 Behinderung der polizeilichen Tätigkeit / Hilfeleistung

¹ Jede Behinderung oder Störung der polizeilichen Tätigkeit ist verboten.

² Jedermann ist verpflichtet, den polizeilichen Vollzugsorganen auf deren Ersuchen hin bei der Verhinderung von Verbrechen und Vergehen, bei der Sicherung von Beweismitteln an Ort und Stelle oder bei der Bergung von Verletzten oder Toten sowie bei der Eindämmung von Schäden zumutbare Hilfe zu leisten. Die Gemeinde haftet für Schäden aus dieser Hilfstätigkeit.

II. Besondere Bestimmungen

A. Schutz der öffentlichen Sachen

Art. 6 Definition

Als öffentliche Sachen gelten die der Allgemeinheit zugänglichen Bauten und Anlagen, wie etwa Strassen, Wege, Plätze, Trottoirs, Gärten, Brunnen, öffentliche Gebäude, Kirchen samt Friedhöfen, Schulhaus und Sportanlagen, Einrichtungen der Wasser- und Elektrizitätsversorgung sowie der Abfallentsorgung, Abwasseranlagen, Streugutbehälter, Anschlagskasten und Plakatwände.

Art. 7 Gemeingebrauch

¹ Die öffentlichen Sachen stehen dem Gemeingebrauch offen. Vorbehalten sind besondere Einschränkungen in Gesetzen und Verordnungen.

² Es ist untersagt, die öffentlichen Sachen zu beschädigen, unbrauchbar zu machen, zu verunreinigen, zu verändern oder sie entgegen ihrer Zweckbestimmung zu benutzen.

Art. 8 Gesteigerter Gemeingebrauch

¹ Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung von öffentlichen Sachen zu privaten Zwecken bedarf einer Bewilligung des Gemeindevorstandes. Der Gemeindevorstand kann die Kompetenz zur Bewilligung an die Geschäftsleitung weitergeben.

² Diese Vorschrift gilt auch, wenn öffentliche Sachen für Spiel- und Sportveranstaltungen, Versammlungen, Demonstrationen, Umzüge, Schaustellungen, Reklamevorführungen und dergleichen beansprucht werden.

³ Diese Vorschrift gilt zudem für das Abstellen von unbenutzten Fahrzeugen und Geräten, inklusive Wohnwagen und Wohnmobilen, auf öffentlichem Grund.

Art. 9 Campieren

Das Campieren von Wohnwagen und Zelten ist auf dem gesamten Gemeindegebiet verboten. Davon ausgenommen ist das vorübergehende, auf 4 Wochen befristete, unentgeltliche Aufstellen von Zelten und Wohnwagen auf privatem Grund. Für Zeltlager kann der Gemeindevorstand Ausnahmen an festzugewiesenen Orten bewilligen.

Art. 10 Veranstaltungen

Die Durchführung von Veranstaltungen zu kommerziellen Zwecken auf dem Gebiet der Gemeinde bedarf einer Bewilligung der Geschäftsleitung.

Art. 11 Strahlverbot

Das Strahlen ist auf dem ganzen Gemeindegebiet verboten. Der Gemeindevorstand kann Ausnahmegewilligungen erteilen.

B. Schutz der öffentlichen Sicherheit

Art. 12 Grundsatz

¹ Handlungen, welche Personen oder Sachen gefährden, sind untersagt.

² Wer einen gefährlichen Zustand schafft oder beibehält, muss die nötigen Schutzmassnahmen treffen, um Schädigungen zu vermeiden.

³ Insbesondere das unbefugte Abdecken von Brücken, Stegen, Kanälen, Gruben, Jauchetrögen, Schächten, Hydrantendeckeln und dergleichen sowie das Lockern und Wegnehmen von Schutzwehren aller Art sind verboten.

Art. 13 Sicherung von Liegenschaften

Die Eigentümer und die Bewohner von Liegenschaften müssen dafür sorgen, dass keine Gebäude- oder Umschwungteile sich lösen und auf Plätze, Strassen, Trottoirs oder Wege fallen können.

Art. 14 Schneeräumung

¹ Die Eigentümer und die Bewohner von Liegenschaften an Plätzen, Strassen, Trottoirs und Wegen sind verpflichtet, von Dächern, Terrassen und Balkonen die Schnee- und Eismassen, welche den öffentlichen Verkehr gefährden können, rechtzeitig zu entfernen.

Das Schnee- und Eismaterial darf nicht auf öffentliche Verkehrsanlagen geworfen werden. In besonderen Fällen kann die Geschäftsleitung Ausnahmen gestatten.

² Entfernt die Gemeinde solches Material, muss der Grundeigentümer der Gemeinde eine Gebühr entrichten. Die Gebühr bemisst sich nach der Räumungsfläche auf dem Privatgrundstück bzw. nach dem Aufwand.

Art. 15 Feuer / Feuerwerk / Knallkörper

Das Entfachen von Feuer im Wald sowie im Waldrandbereich, insbesondere ausserhalb von festen Grillstellen, ist verboten. Die Geschäftsleitung kann – in Absprache mit den Forstorganen – Ausnahmen bewilligen oder weitere Einschränkungen erlassen.

Das Abbrennen von Feuerwerk ist generell nur noch am Nationalfeiertag an den dafür bezeichneten Orten erlaubt.

Art. 16 Arbeiten an Fahrzeugen und Geräten

Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen und Geräten, ausgenommen in Notfällen, sind auf öffentlichem Grund verboten.

Nötigenfalls sind Schutzvorkehrungen gegen Lärm und Bodenverunreinigungen zu treffen.

Art. 17 Schiessen / Sprengen

¹ Das Schiessen und Sprengen in der Nähe von Gebäuden und auf öffentlichem Grund sowie das Sprengen mit explosiven Stoffen sind ohne polizeiliche Bewilligung untersagt. Während der Nachtzeit ist das Schiessen verboten. Der Gemeindevorstand kann Ausnahmen bewilligen.

² Schiessen mit Schusswaffen ist nur in Schiessanlagen gestattet. Es gelten die allgemeinen Ruhezeiten. Vorbehalten bleiben die besonderen Regelungen für öffentliche Schiessanlagen sowie die jagdpolizeilichen und militärische Vorschriften. Der Gemeindevorstand kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 18 Suchtmittelfreie Zone

Der Gemeindevorstand kann den Konsum von Alkohol oder anderen Suchtmitteln in öffentlichen Anlagen und Gebäuden, insbesondere auf Schulhaus- und Kindergartenarealen, auf Kinderspielflächen und Freizeitanlagen, verbieten. Das Mitführen von angebrochenen Trinkbehältnissen gilt als Konsum. Diese Zonen sind entsprechend zu kennzeichnen. Die Geschäftsleitung kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 19 Videoüberwachung im öffentlichen Raum

¹ Der Gemeindevorstand kann zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung die Überwachung durch Videokamera, welche eine Personenidentifizierung zulässt und Personendaten aufzeichnet, anordnen im Bereich

- a) Werkhof, namentlich zur Verhinderung und Ahndung von Verunreinigungen, illegaler Abfallsorgung und von anderen strafbaren Handlungen
- b) Schul- und Palazzoareal, namentlich zur Verhinderung von Vandalismus, Verunreinigungen und anderen strafbaren Handlungen.

² Der Gemeindevorstand bestimmt einen Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung, welcher für die Auswertung von aufgezeichnetem Bildmaterial, die Weitergabe an die Geschäftsleitung und den Gemeindevorstand sowie für die Löschung verantwortlich ist. Er bestimmt einen weiteren Mitarbeiter als dessen Stellvertreter.

³ Der Gemeindevorstand überwacht als Aufsichtsorgan die Durchführung der Videoüberwachung und die Datenbearbeitung. Er ist verantwortlich für die Einhaltung des Datenschutzes.

⁴ Die Überwachung erfolgt durch Aufzeichnung von Bildaufnahmen. Es werden keine Tonaufnahmen gemacht.

⁵ Die Überwachung erfolgt in verschlüsselter Form. Die Auflösung darf nur im Fall einer Auswertung nach Abs. 8 erfolgen.

⁶ Die Videokameras werden technisch so eingerichtet, dass eine Erfassung weiterer als für die Überwachung notwendiger Bereiche ausgeschlossen ist. Der Gemeindevorstand beschliesst den Standort der Kameras.

⁷ Die Videoüberwachung erfolgt in erkennbarer Weise. Überwachungskameras sind gut sichtbar zu montieren und die Öffentlichkeit ist mit deutlich sichtbaren Hinweistafeln auf die Videoüberwachung, auf die Rechtsgrundlagen und auf die verantwortliche Behörde hinzuweisen.

⁸ Wird eine Widerhandlung gegen die in Art. 19, Abs. 1 aufgeführten Zwecke festgestellt, so sind die Aufzeichnungen der Videokameras durch die zuständige Person auszuwerten. Es erfolgt eine personenbezogene Auswertung.

Vermutet die zuständige Person eine Verletzung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder das Vorliegen einer strafbaren Handlung, händigt sie die relevanten Aufzeichnungen der Geschäftsleitung zur Beurteilung aus. Personendaten unbeteiligter Dritter werden nur anonymisiert weitergegeben.

Werden durch die Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über die Datenbearbeitung zu informieren, sobald der in Art. 19, Abs. 1 definierte Zweck dies erlaubt. Die Rechte der betroffenen Person richten sich nach Art. 5 des kantonalen Datenschutzgesetzes (Fassung vom 1.1.2017).

Videoaufzeichnungen dürfen nur im Rahmen einer Anzeigestellung den zuständigen Behörden weitergegeben werden. Über die Weitergabe entscheidet die Geschäftsleitung. Die Regeln über die Strafrechtspflege bleiben vorbehalten.

Das Aufzeichnungsmaterial wird nach 100 Tagen vernichtet. Vorbehalten bleibt die Weiterverwendung in einem Strafverfahren.

C. Schutz von Ruhe und Ordnung

1. Allgemeines

Art. 20 Grundsatz

¹ Übermässige, nach Lage und Beschaffenheit der Grundstücke oder nach Ortsgebrauch unzulässige, die Öffentlichkeit schädigende oder belästigende Einwirkungen, insbesondere durch Rauch, Abgase, Russ, Dünste, Lärm, Licht oder Erschütterung, sind verboten.

² Zur Vermeidung derartiger Einwirkungen sind geeignete Schutzmassnahmen zu treffen.

Art. 21 Materialdeponien / Abfall

¹ Materialdeponien sind nur an den vom Gemeindevorstand bezeichneten Stellen und mit Bewilligung zulässig.

² Das Wegwerfen von Abfällen jeglicher Art auf öffentlichem Grund ist untersagt. Es ist verboten, auf öffentlichem Grund oder an einem von der Öffentlichkeit einsehbaren Ort die Notdurft zu verrichten.

Art. 22 Anzeigen / Plakate

Anzeigen und Plakate dürfen auf öffentlichem Grund nur mit Bewilligung der Geschäftsleitung angeschlagen werden. Hiervon ausgenommen sind Anzeigen und Plakate von Dorfvereinen und dergleichen an den öffentlich bezeichneten Standorten.

2. Lärmbekämpfung

Art. 23 Sonn- und Feiertage

An Sonn- und Feiertagen sind Beschäftigungen, die Lärm verursachen oder die Sonntagsruhe sonst wie beeinträchtigen, untersagt. Ausgenommen sind Erntearbeiten. Diese sind nur erlaubt, soweit es die Witterungsverhältnisse notwendig machen.

Art. 24 Spezielle Lärmimmissionen

¹ Lärmverursachende gewerbliche Arbeiten dürfen von 07.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 20.00 Uhr vorgenommen werden, ausgenommen sind Kommunddienste und Schneeräumung.

² Lärmige Haushalt- und Gartenarbeiten (zum Beispiel Verwendung von Laubbläsern, Trimmern, Motorrasenmähern und Kettensägen usw.) sind nur in der Zeit von 07.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 20.00 Uhr gestattet.

³ Singen, Musizieren, das Benützen von Musikinstrumenten oder Musikapparaten aller Art im Freien oder bei geöffneten Fenstern und Türen sowie lärmige Spiele im Wohngebiet sind von 22.00 bis 07.00 Uhr verboten.

⁴ Während der Ruhezeiten sind landwirtschaftliche Arbeiten, die Dritte in ihrer Ruhe stören, nur dann gestattet, wenn sie witterungsbedingt dringend sind.

⁵ Die Geschäftsleitung kann in begründeten Fällen Ausnahmegewilligungen erteilen oder im Einzelfall weitergehende Lärmschutzmassnahmen verfügen.

Art. 25 Motorbetriebene Geräte

¹ Modellflugzeuge, -autos und ähnliche Spielgeräte mit Verbrennungs- und Elektromotoren dürfen im Freien nur ausserhalb bewohnter Gebiete und nicht während der Ruhezeiten gemäss Art. 24 betrieben werden.

² Bei Film-, Foto- und Tonaufnahmen sind die Datenschutzbestimmungen und die Persönlichkeitsrechte einzuhalten. Die Privatsphäre anderer Personen ist zu achten.

3. Tierhaltung

Art. 26 Grundsatz

¹ Tiere sind artgerecht und so zu halten, dass niemand in unzumutbarer Weise, insbesondere durch Lärm und Gerüche, belästigt wird und weder Menschen, andere Tiere noch Sachen gefährdet werden. Wird trotz behördlicher Verwarnung nicht Abhilfe geschaffen, so sind die Tiere zu entfernen.

² Herrenlose und entlaufene Tiere werden gemäss Art. 67 VetG (Veterinärsgesetz, BR 914.000) behandelt.

Art. 27 Meldepflicht von Hunden

¹ Jeder in der Gemeinde gehaltene Hund ist vom Besitzer bei der Gemeinde zu melden. Die Meldung hat jährlich bis zum 31. Januar zu erfolgen. Bei einem Besitzerwechsel oder bei einer Erwerbung unter dem Jahr ist der neue Halter innert 30 Tagen unter Vorweisung des Heimtierausweises mit der entsprechenden Chip-Nummer zur Meldung verpflichtet.

² Die Meldepflicht beginnt, sobald ein Hund drei Monate alt ist.

Art. 28 Tierhaltung in der Öffentlichkeit

¹ Hunde sind jederzeit unter Kontrolle zu halten und dürfen nicht ohne Aufsicht laufen gelassen werden. Die Geschäftsleitung kann Ausnahmen bewilligen sowie weitere Verbote erlassen.

² Auf Schulhaus- und Kindergartenanlagen, Kinderspielplätzen, Sportanlagen, in öffentlichen Parkanlagen sowie in Wildruhezonen sind Hunde an der Leine zu führen.

³ Sämtliche Tierhalter haben dafür zu sorgen, dass der Kot bzw. die Verunreinigung ihrer Tiere auf öffentlichem und privatem Grund Dritter unverzüglich und ordnungsgemäss beseitigt wird.

4. Verkehrspolizei

Art. 29 Signalisationen und Bodenmarkierungen

Unter Vorbehalt der Genehmigung durch die kantonalen Instanzen ist es Sache des Gemeindevorstandes, durch Vorschrifts-, Hinweis und Gefahrensignale sowie Bodenmarkierungen den öffentlichen Verkehr zu regeln.

Art. 30 Aufgaben der polizeilichen Vollzugsorgane

Die vom Gemeindevorstand oder von der Geschäftsleitung bezeichneten polizeilichen Organe sorgen für den Vollzug folgender Aufgaben:

- a) Regelung des Verkehrs
- b) Kontrolle über die Einhaltung der Verkehrsvorschriften im Rahmen des ruhenden Verkehrs
- c) Durchführung des Ordnungsbussenverfahrens

Art. 31 Materialablagerung

Materialien, welche auf öffentliche Verkehrsanlagen fallen, sind vom Verursacher unverzüglich wegzuschaffen.

Art. 32 Einfriedungen / Bäume und Sträucher

Einfriedungen, welche im Gebiet von Strassenkreuzungen und Einmündungen die Sichtverhältnisse der Verkehrsteilnehmer oder den Verkehr behindern, sind auf Aufforderung hin zurückzuschneiden, ebenso Bäume und Sträucher, die in den Luftraum des öffentlichen Strassengebietes ragen und den Passanten- und Fahrzeugverkehr behindern.

Art. 33 Abgestellte Fahrzeuge

Stehengelassene Fahrzeuge, welche den Verkehr und die Schneeräumung behindern oder die vorschriftswidrig abgestellt sind, können auf Kosten des Halters oder Führers entfernt werden, sofern die Anordnungen nicht befolgt werden. Fehlbare können überdies bestraft werden.

Art. 34 Waschen von Fahrzeugen

Das Waschen und Abspritzen von Fahrzeugen auf öffentlichen Strassen, Plätzen und Trottoirs ist untersagt.

Art. 35 Parkierungsflächen / Gebühren

¹ In der Gemeinde gilt ein generelles Parkverbot auf öffentlichen Strassen und Plätzen. Der Gemeindevorstand bezeichnet diejenigen öffentlichen Plätze und Strassen, auf welchen Fahrzeuge parkiert werden dürfen. Er kann für bestimmte Parkplätze die Parkierungszeit beschränken und eine Gebührenpflicht vorschreiben.

² Die Geschäftsleitung kann für Fahrzeuge, welche regelmässig auf den bezeichneten Plätzen parkieren, eine Dauerbewilligung vorsehen. Die Dauerbewilligung gibt keinen Anspruch auf einen bestimmten Platz. Sie berechtigt den Inhaber lediglich, das Fahrzeug im Rahmen des jeweils geltenden Zeitraums zu parkieren. Die Gemeinde haftet nicht für Beschädigungen und Diebstahl.

³ Die polizeilichen Vollzugsorgane stellen fest, wer gebührenpflichtig ist. Fahrzeughalter, welche sich nicht darüber ausweisen können, dass sie ihre Fahrzeuge während der Nacht auf einem privaten Parkplatz parkieren können, gelten grundsätzlich als gebührenpflichtig. Die Bewilligungspflicht gilt ebenso für Fahrzeughalter, die trotz privater Parkierungsmöglichkeit regelmässig auf öffentlichem Grund parkieren.

⁴ Für die Bewilligung wird für 6 Monate im Voraus eine Gebühr pro Fahrzeug erhoben. Die Gebühr ist solange zu bezahlen, bis der Nachweis erbracht ist, dass keine Bewilligung mehr benötigt wird. Kann der Nachweis erbracht werden, dass ein Fahrzeug während mindestens einem Monat nicht

mehr auf öffentlichem Grund parkiert wurde, werden bereits entrichtete Gebühren auf Gesuch hin erstattet. Dabei fallen nur ganze Monate in Betracht.

⁵ Ausgenommen von dieser Bewilligungspflicht sind Bund, Kanton Graubünden und Gemeinde für ihre Fahrzeuge, die Halter ziviler Fahrzeuge in der Gemeinde stationierter Truppen und Angestellte der Gemeinde während der Arbeitszeit.

III. Bewilligungen und Gebühren

Art. 36 Bewilligungen

¹ Sofern gemäss diesem Gesetz eine Bewilligung erforderlich ist, muss in der Regel zwei Wochen vorher ein entsprechendes Gesuch gestellt werden. Enthält dieses Gesuch keine Regelung, ist das Gesuch an den Gemeindevorstand zu richten. Der Gemeindevorstand kann das Gesuch zur Erledigung an die Geschäftsleitung überweisen.

² Eine Bewilligung wird erteilt, sofern die erforderlichen persönlichen und sachlichen Voraussetzungen erfüllt sind und keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

³ Entfällt nachträglich eine der Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung oder werden an die Bewilligung geknüpfte Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten, kann die Bewilligung sofort und entschädigungslos wieder entzogen werden.

⁴ Bewilligungen nach diesem Gesetz sind persönlich und dürfen nur mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde auf andere Personen übertragen werden.

Art. 37 Gebühren

Für sämtliche Bewilligungen und polizeilichen Massnahmen gemäss diesem Gesetz werden Gebühren bis zu CHF 5'000.00 erhoben. Der Gemeindevorstand erlässt eine Gebührenverordnung. Separate Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

Der Gemeindevorstand kann die Gebühren bei wohltätigen Aktionen oder aus anderen Gründen ganz oder teilweise erlassen.

IV. Strafbestimmungen und Rechtsmittel

Art. 38 Strafbestimmungen

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen dieses Gesetzes verletzt oder darauf gestützte Anordnungen missachtet, wird mit Busse bis zu CHF 5'000.00 bestraft. In leichten Fällen kann anstelle einer Busse eine Verwarnung erteilt oder von einer Bestrafung abgesehen werden. Vorbehalten bleiben Tatbestände, welche bereits durch das eidgenössische oder kantonale Recht mit Strafe bedroht sind.

² Für den Erlass und Versand von Entscheiden und Verfügungen kann die Gemeinde Gebühren erheben.

Art. 39 Zuständigkeiten

¹ Der Gemeindevorstand ist befugt, ein Ordnungsbussenreglement zu erlassen, welches eine Liste mit Übertretungen von Bestimmungen der Gemeindegesetze enthält, die mit Ordnungsbussen

geahndet werden können. Sie bestimmt die Höhe der Busse und bezeichnet die zur Erhebung der Busse ermächtigten Vollzugseinheiten. Für das Ordnungsbussenverfahren gelten gemäss Art. 4 Abs. 3 EGzStPO (Einführung zur Schweizerischen Strafprozessordnung die Art. 45-49 EGzStPO) sinngemäss.

² Ordnungsbussen dürfen auf höchstens CHF 500.00 festgelegt werden. Der Gemeindevorstand ist befugt, diesen Höchstbetrag periodisch der Teuerung anzupassen.

³ Für Bussen, welche den obengenannten Betrag übersteigen oder die nicht im Ordnungsbussenverfahren verhängt werden, ist der Gemeindevorstand im ordentlichen Verwaltungsstrafverfahren zuständig. Die Bestrafung gemäss eidgenössischem und kantonalem Recht bleibt vorbehalten.

Art. 40 Ordnungsbussenverfahren

¹ Angehörige der polizeilichen Vollzugsorgane sind befugt, bei Verstössen gegen kommunale Strafbestimmungen Ordnungsbussen auf der Stelle zu erheben.

² Auf der Stelle dürfen Bussen nur erhoben werden, wenn die Widerhandlung von Angehörigen der polizeilichen Vollzugsorgane selber beobachtet wurde, der Sachverhalt rechtlich und tatsächlich eindeutig ist und die betroffene Person den Tatbestand anerkennt.

³ Die gebüsste Person kann die Busse sofort gegen Quittung oder innert der Frist von 30 Tagen bezahlen.

⁴ In leichten Fällen kann anstelle einer Busse eine mündliche oder schriftliche Verwarnung ausgesprochen werden oder von einer Bestrafung abgesehen werden.

⁵ Bezahlte eine fehlbare Person die Busse nicht sofort, erhält sie ein Bedenkfristformular. Die Bezahlung hat innert der gesetzten Frist zu erfolgen. Andernfalls erfolgt die Verzeigung durch ein Polizeiorgan und das kostenpflichtige ordentliche Verfahren wird durchgeführt.

⁶ Bezahlte eine fehlbare Person mit Wohnsitz ausserhalb der Schweiz die Busse nicht sofort, so hat sie den Betrag zu hinterlegen oder eine andere angemessene Sicherheit zu leisten.

⁷ Im Übrigen gilt das vom Gemeindevorstand erlassene Reglement über die Erhebung von Ordnungsbussen auf der Stelle.

Art. 41 Inhalt der Entscheide

Sämtliche Entscheidungen und Verfügungen gemäss diesem Gesetz müssen die genaue Bezeichnung der strafbaren Handlung und der anwendbaren Strafbestimmungen sowie eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.

Art. 42 Rechtsmittel

¹ Gegen Bussen und Verwarnung der polizeilichen Vollzugsorgane sowie weiteren mit amtlicher Polizeifunktion ausgestattete Organe kann innert 10 Tagen bei der Geschäftsleitung Einsprache erhoben werden.

² Gegen sämtliche Entscheide und Verfügungen der Geschäftsleitung steht innert 20 Tagen die Beschwerde an den Gemeindevorstand offen. Die Beschwerde hat einen Antrag, den Sachverhalt mit Beweismitteln sowie eine Begründung zu enthalten.

³ Entscheide des Gemeindevorstandes können innert 30 Tagen mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht gezogen werden.

V. Schlussbestimmungen

Art. 43 Vollzug / Durchsetzung

¹ Der Gemeindevorstand und die Geschäftsleitung sind für den Vollzug dieses Gesetzes verantwortlich. Der Gemeindevorstand erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.

² Die polizeilichen Vollzugsorgane sorgen für die Durchsetzung dieses Gesetzes und die Vollstreckung der getroffenen Anordnungen. Sie sind berechtigt, die erforderlichen Kontrollen unangemeldet durchzuführen und die zur Aufrechterhaltung bzw. Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes notwendigen Anordnungen unverzüglich zu treffen.

Art. 44 **Übergangsbestimmungen bei pendenten Verfahren**

Nach diesem Gesetz wird beurteilt, wer nach dessen Inkrafttreten dagegen verstösst. Erfolgte der Verstoss vor Inkrafttreten dieses Gesetzes, erfolgt die Beurteilung aber nachher, so ist dieses Gesetz anzuwenden, wenn es für den Widerhandler das mildere ist.

Art. 45 **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt mit Annahme durch die Gemeindeversammlung vom 26. September 2017 per 1. Oktober 2017 in Kraft. Alle damit im Widerspruch stehenden Vorschriften und Verordnungen werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

Die Teilrevision des Polizeigesetzes vom 14. Dezember 2023 tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Der Gemeindepräsident



Martin Lippuner

Der Gemeindeganzlist



Gianin Müller